Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9527**

17. Wahlperiode 07. 05. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/9017 –

Sicherungslücke im Übergang vom Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente

Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund der Regelung in § 101 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

Für Beziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III kann deshalb im Übergang in eine Erwerbsminderungsrente eine Sicherungslücke entstehen, weil der § 125 Absatz 1 SGB III eine Weiterzahlung von Arbeitslosengeld nur so lange vorschreibt, bis der Antrag auf Erwerbsminderungsrente bewilligt ist. Endet die bis dahin geltende Nahtlosigkeit kann die Bundesagentur für Arbeit mit Verweis auf die mangelnde Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt (§ 119 SGB III) die Leistungen einstellen. Die Betroffenen verlieren damit nicht nur die Leistungen, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können, sondern auch den Krankenversicherungsschutz und sind u. U. für Monate auf eigenes Einkommen oder Vermögen, und wenn solches nicht vorhanden ist, auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. Sozialgeld nach dem SGB II mit den entsprechenden restriktiven Bedürftigkeitsprüfungen verwiesen.

1. In welcher Fallkonstellation tut sich die beschriebene Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld I in eine Erwerbsminderungsrente auf, und wie lange kann diese längstens bestehen?

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebene Sicherungslücke kann sich nur in atypischen Fällen ergeben, in denen der Anspruch auf Krankengeld bereits vor Beginn der Rente ausgeschöpft ist. Im Regelfall soll das Verfahren über die Feststellung der Erwerbsfähigkeit noch während des Bezuges von Krankengeld durchgeführt und möglichst abgeschlossen werden (§ 51 Absatz 1 SGB V). Unterbleibt dieses oder tritt die maßgebliche Verschlechterung des gesundheitlichen Leistungsvermögens erst im Laufe des längeren Krankengeldbezuges ein, besteht im Anschluss an das Krankengeld – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der sog. Nahtlosigkeitsregelung (§ 145 SGB III; bis 31. März 2012: § 125 SGB III), jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der zuständige Träger der gesetz-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 4. Mai 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lichen Rentenversicherung über das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit entschieden hat.

2. Wie viele Fälle gab es in den Jahren 2011, 2010, 2009, 2008 und 2007 jeweils sowie insgesamt, in denen Arbeitslosengeld-Beziehende, eine Erwerbsminderungsrente bewilligt bekamen und deshalb keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mehr erhielten?

Die Frage kann in der angeforderten Abgrenzung mit der Statistik der Deutschen Rentenversicherung zum Rentenzugang nicht beantwortet werden. In den Statistikdaten eines Jahres ist lediglich das Versicherungsverhältnis am 31. Dezember des Jahres vor dem Leistungsfall enthalten.

3. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, wie diese Personen ihren Lebensunterhalt bestritten?

   In wie vielen Fällen wurden Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II beantragt, in wie vielen Fällen bewilligt und in wie vielen Fällen aufgrund von Überschreitung der Grenzen für Schonvermögen oder der Anrechnung von Partnereinkommen nicht bewilligt?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Anzahl der Personen vor, die in den in Rede stehenden Fällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt haben. Es ist davon auszugehen, dass nur in Einzelfällen betroffene Personen als Antragsteller in einem Jobcenter vorstellig werden.

Wird ein solcher Antrag gestellt, entscheidet die Agentur für Arbeit, ob die oder der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist (§ 44a Absatz 1 Satz 1 SGB II). Nach Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente liegt keine Erwerbsfähigkeit mehr vor. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgeld) kommen dennoch für Nichterwerbsfähige in Betracht, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII haben. Der Anspruch auf Sozialgeld ist vom Vorliegen von Hilfebedürftigkeit abhängig, so dass der Anspruch wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens ausgeschlossen sein kann.

Auch für die Anzahl von bewilligten oder nicht bewilligten Anträgen auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII im Falle einer zeitlich befristeten vollen Erwerbsminderung oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Falle einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung in der in der Frage genannten Fallkonstellation liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

4. In wie vielen Fällen wurden die Betroffenen auf Darlehen nach § 23 Absatz 5 SGB II oder § 91 SGB XII verwiesen?

Hilfebedürftig ist nach § 9 Absatz 4 SGB II auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde. In diesen Fällen sind nach § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II Leistungen als Darlehen zu erbringen. Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Anzahl der Personen vor, die in den in Rede stehenden Fällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen beantragt haben.

Entsprechendes gilt für die Stellung von Anträgen auf darlehensweise Gewährung nach § 91 SGB XII von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII.

5. Wie erfolgte in solchen Fällen die Rückzahlung der Darlehen, und wie wurde sichergestellt, dass die ab Beginn des siebten Monats nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlte Erwerbsminderungsrente durch die Rückzahlungsmodalitäten nicht soweit gemindert wurde, dass das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet war?

Soweit eine Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 5 SGB II erfolgt, weil die sofortige Verwertung von Vermögen nicht möglich war, sind Rückzahlungsansprüche nach erfolgter Verwertung sofort fällig (§ 42a Absatz 3 Satz 1 SGB II). Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass in den in der Antwort zu Frage 4 geschilderten Fällen eine Darlehensgewährung erfolgt, weil der sofortige Verbrauch des zu berücksichtigenden Vermögens eine besondere Härte bedeuten würde. Auch in diesem Fall ist der Darlehensbetrag nach § 42a Absatz 4 SGB II nach Ende des Leistungsbezuges sofort fällig. In beiden Fällen soll über die Rückzahlung des ausstehenden Betrages eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden. Eine Gefährdung des Existenzminimums durch die Rückzahlungsverpflichtung ist demnach ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, als die Darlehensgewährung unter der Voraussetzung erfolgte, dass die Darlehensnehmer über zu berücksichtigendes Vermögen verfügen. Auch bei Darlehensgewährung nach dem SGB XII ist sichergestellt, dass die im Darlehensvertrag enthaltenen Rückzahlungsmodalitäten eine Gefährdung des Existenzminimums ausschließen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die Arbeitsagenturen bei Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente mit Verweis auf § 119 SGB III die Zahlungen einstellen angesichts der Tatsache, dass die bewilligte Erwerbsminderungsrente nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats gezahlt wird, und dem Betroffenen damit Versicherungsleistungen vorenthalten werden?

Bei der Nahtlosigkeitsregelung des § 145 SGB III handelt es sich um eine Sonderform des Arbeitslosengeldes, nach der Leistungen der Arbeitslosenversicherung erbracht werden, obwohl eine der Kernvoraussetzungen dieser Versicherung – die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung – nicht vorliegt. Ziel dieser Nahtlosigkeitsregelung ist es, die Leistungsberechtigten bis zur Entscheidung über das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit durch den zuständigen Rentenversicherungsträger wirtschaftlich abzusichern. Diese Verzahnungsfunktion der Arbeitslosenversicherung zwischen dem System der gesetzlichen Krankenversicherung und dem System der gesetzlichen Rentenversicherung endet, sobald ein durch die gesetzliche Rentenversicherung versicherter Leistungsfall – und damit die Zuständigkeit der Rentenversicherung – festgestellt worden ist. Die Nahtlosigkeitsregelung hat insoweit nur die Funktion, die Betroffenen für die Dauer des Feststellungsverfahrens wirtschaftlich abzusichern.

7. Wie begründet sich die Wartezeit von sechs Monaten (§ 101 SGB VI) auf eine Erwerbsminderungsrente vor dem Hintergrund, dass Erwerbsminderungsrenten ohnehin nur noch auf Zeit gewährt werden und der Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger in der Regel bereits eine längere Episode geminderter Leistungsfähigkeit und/oder Krankengeldbezug vorausgegangen ist?

Nach § 102 Absatz 2 SGB VI werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur dann unbefristet geleistet, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht und unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. In allen anderen Fällen werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit geleistet. Die Rente

beginnt dann mit dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Die Regelung des § 101 Absatz 1 SGB VI ist eine Risikoabgrenzung zwischen Renten- und Krankenversicherung. Die Rentenversicherung soll Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nur dann erbringen, wenn die Minderung von einer gewissen Dauer ist. Sie soll deshalb auch nicht vom ersten Tag an leistungsverpflichtet sein, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann. Andernfalls wäre die Rentenversicherung für einen beträchtlichen Teil der Krankheitszeiten zuständig, für den heute die Krankenversicherung aufzukommen hat.

In typischen Fällen dürften Versicherte während des hinausgeschobenen Beginns einer Zeitrente Krankengeld erhalten. Denn nach der Regelung des § 51 SGB V soll die Krankenkasse Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder gemindert ist, eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen haben. Aufgrund der Antragsfiktion des § 116 SGB VI, nach der der Reha-Antrag als Antrag auf Rente gilt, wenn Leistungen zur Rehabilitation nicht erfolgreich gewesen sind oder ein Erfolg dieser Leistungen nicht zu erwarten ist, wird frühzeitig ein Rentenverfahren eingeleitet. Dadurch wird in aller Regel die Ausschöpfung des Krankengeldanspruchs bereits vor Beginn einer Rente vermieden.

8. Sieht die Bundesregierung politischen Handlungsbedarf zur Schließung der beschriebenen Schutzlücke, und wenn nein, warum nicht?

Mit den im Bereich der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung getroffenen Regelungen ist in den typischen Fällen die Nahtlosigkeit von Leistungen gewährleistet, weil entweder seit Eintritt der rentenrechtlich maßgebenden Erwerbsminderung die sechs Monate des hinausgeschobenen Beginns einer Zeitrente bereits abgelaufen sind oder während dieser Zeit Anspruch auf Krankengeld besteht.

Die Bundesregierung wird gleichwohl prüfen, ob dem Interesse der Betroffenen in den seltenen Einzelfällen, in denen die Nahtlosigkeit von Leistungen nicht gegeben ist, Rechnung getragen werden kann.

9. Würde die Bundesregierung zustimmen, dass eine geringe Zahl von Betroffenen kein Grund sein kann, eine offensichtlich bestehende rechtliche Regelungslücke, die sich für die Betroffenen zu einem schweren Nachteil und einer hohen finanziellen Belastung auswirken kann, nicht zu schließen?

   Wenn nein, warum sieht die Bundesregierung dies anders?

10. Wie könnte die beschriebene Sicherungslücke nach Ansicht der Bundesregierung am besten geschlossen werden?

11. Hält sie eine Ergänzung des § 125 SGB III um eine Regelung für bewilligte Erwerbsminderungsrenten für eine sachgerechte Lösung, und wenn nein, warum nicht?

12. Hält die Bundesregierung auch einen Verzicht auf die sechsmonatige Wartezeit nach § 101 SGB VI für eine mögliche Lösung, und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 9 bis 12.

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333